

AUFTeilung ehelichen vermögens

Ausgleichszahlung

Zweck

- Primär hat die Aufteilung in Natura zu erfolgen.
- Ausgleichszahlungen sind zu leisten, um unbillige Aufteilungsergebnisse zu verhindern.
 - Bsp: Stellt die Ehewohnung den einzigen ehelichen Vermögenswert dar und wird diese einem Ehegatten zugewiesen, so hat dieser dem anderen Ehegatten eine Ausgleichszahlung zu leisten.

Anrufung des Gerichtes

- In Zusammenhang mit einem Aufteilungsverfahren:
 - auf Antrag
 - von Amts wegen
- Außerhalb eines gerichtlichen Aufteilungsverfahrens:
 - auf Antrag
 - Bsp: Wurde das eheliche Vermögen bereits außergerichtlich aufgeteilt, können die Ehegatten zur Festsetzung einer Ausgleichszahlung das Gericht anrufen und einen entsprechenden Antrag einbringen.

Bemessung der Ausgleichszahlung

- Billigkeitskriterien
 - Beiträge der Ehegatten zum Aufbau von ehelichem Gebrauchsvermögen und ehelichen Ersparnissen
Beispiele:
 - Kindererziehung und -pflege
 - Berufstätigkeit
 - Sonstige Arbeitsleistungen zB beim Hausbau, Haushaltsführung,...
 - Konsumverzicht
 - RIS-Justiz RS0057765
- Kindeswohl
 - Bei der Ermittlung der Ausgleichszahlung ist auf das Kindeswohl Bedacht zu nehmen, jedoch tritt dieses als Bemessungskriterium hinter die Beitragsleistungen der Ehegatten.
 - 4 Ob 11/03a = EFSIg 104.986
 - 5 Ob 669/81 = EFSIg 41.432 = JBI 1983, 598

Bemessung der Ausgleichszahlung

- Scheidungsverschulden
 - Der schuldlose Ehegatte erhält ein Optionsrecht (Leistung der Ausgleichszahlung bzw Erhalt der Aufteilungssache).
 - RIS-Justiz RS0057523
 - Der schuldlose, zahlungspflichtige Ehegatte darf durch die Leistung der Ausgleichszahlung nicht in unzumutbare Bedrängnis kommen und die Einschränkungen seiner Lebensverhältnisse dürfen nicht als schmerhaft wahrgenommen werden (Modifikation der Zahlungsmodalitäten).
 - 3 Ob 624/85 = EFSIg 49.027
 - 5 Ob 669/81 = EFSIg 41.425

Bemessung der Ausgleichszahlung

- Wohlbestehensgrundsatz
 - Anspannung der Kräfte (Anspannungsgrundsatz)
 - RIS-Justiz RS0057685
 - LG Salzburg ua EFSIg 114.423
 - Äußerste Einschränkung der Lebensbedürfnisse des zahlungspflichtigen Ehegatten
 - UU kann auch die Veräußerung von Sachwerten bzw Liegenschaften oder die Aufnahme eines Kredites verlangt werden, um die Ausgleichszahlung leisten zu können
 - 2 Ob 44/03x = EFSIg 194.998
- Bewahrungsgrundsatz
 - 9 Ob 13/06m = EFSIg 114.410

Bemessung der Ausgleichszahlung

- Wertausgleich für die Benützung der Ehewohnung
 - Der Ehegatte, welcher die Ehewohnung erhalten hat, muss sich anrechnen lassen, dass ihm finanzieller Aufwand bezüglich einer neuen Wohnungssuche erspart bleibt.
 - Der fiktive monatliche Mietwert ist Basis für die Bemessung der Beitragsleistung.
 - RIS-Justiz RS0057765 = zuletzt in 1 Ob 244/14k = EF-Z 2015/118 (*Oberhummer*)
- Anrechnung verschiedener Vorteile
 - Beispielsweise eines Wohnbauförderungsdarlehens
 - LG Krems EFSIg 81.746

Bemessung der Ausgleichszahlung

- Verfahrensdauer
 - Liegt eine besonders lange Verfahrensdauer vor, kann die Ausgleichszahlung uU höher angesetzt werden, um einem Kaufkraftverlust vorzubeugen.
 - RIS-Justiz RS0106145
 - LG Salzburg EFSIg 97.385
- Bemessung der Werte bei Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz
 - LGZ Wien EFSIg 97.383
 - 1 Ob 57/11f = iFamZ 2011/172 (*Deixler-Hübner*)

Judikaturbeispiel

7 Ob 52/04d

- Rechnerischer Ausgleichsanspruch des Ehegatten: EUR 60.000,-
- Nach Einbeziehung der Billigkeitskriterien festgesetzte Ausgleichszahlung: EUR 25.000,-
 - Das gemeinsam errichtete Wohnhaus der Ehegatten wurde in erster Instanz mit EUR 122.354,42 bewertet.
 - Die Ehegattin übte nie einen Beruf aus.
 - Zur Bestreitung ihres Lebensalltages war sie auf Unterhalt ihres Ehegatten angewiesen (EUR 1.090,-).
 - Da sie in der Ehewohnung verblieb, musste sie für die Betriebskosten aufkommen.
 - Die Aufnahme eines Kredites iHv EUR 25.000,- ist ihr aber jedenfalls noch zumutbar (bei äußerster Anspannung ihrer Kräfte).

Zahlungsmodalitäten

- Einmaliger Pauschalbetrag
- Hat der zahlungspflichtige Ehegatte die finanziellen Mittel nicht zur Verfügung, muss geprüft werden, ob eine Kreditaufnahme zumutbar ist.
- Kann dem Ausgleichspflichtigen die Aufnahme eines Kredites nicht zugemutet werden, ist die Ausgleichszahlung in Raten zu leisten bzw kann eine Stundung gewährt werden.
 - nach Möglichkeit mit Sicherstellung
- Wertsicherung
 - LGZ Wien EFSIg 127.442

Zinsen

- Der Zahlungsanspruch entsteht erst ab Rechtskraft des Aufteilungs-/Ausgleichszahlungsbeschlusses.
- Verzugszinsen fallen erst ab Fälligkeit bzw für die Zeit der Stundung an.
 - 1 Ob 25/11z = EFSIg 131.284
- Bei besonders langer Verfahrensdauer kann der Zinsenlauf bereits während aufrechtem Aufteilungsverfahren beginnen.
 - 2 Ob 110/09d ua = EFSIg 127.439